

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) „Demontage Resteinrichtungen HWL“ (30. Stilllegungsgenehmigung)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) wurde nachfolgende Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) „Demontage Resteinrichtungen HWL“ (30. Stilllegungsgenehmigung) vom 16. Januar 2024, Az.: UM3-4651-1845/2/21 erteilt.

1. Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM) und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) der

**Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 genannten Unterlagen und der in Abschnitt I.3 verfügenden Nebenbestimmungen auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

Gestattet werden

- 1.1 Demontage aller bereits außer Betrieb befindlichen verfahrenstechnischen Einrichtungen, wie Behälter, Wärmetauscher, Rohrleitungen (einschließlich der Wasserrohrleitungen aus dem Rohrkanal unterhalb des Raumes R 2), Armaturen und die entsprechenden Halterungen und Hilfskonstruktionen im HWL und HWL-Anbau Süd.
- 1.2 Außerbetriebnahmen und Demontagen der Lüftungstechnischen Einrichtungen, der Fortluftüberwachung PG/HWL, der Fernhantierungseinrichtungen und der Schleuseinrichtungen im HWL und HWL-Anbau Süd.

- 1.3 Bauliche Maßnahmen, die das Schaffen von Freiräumen und Durchbrüchen für die Demontagen der verfahrenstechnischen Einrichtungen und zum Zugang und Abtransport von Reststoffen sowie den Ausbau der Wand- und Deckendurchführungen, und falls erforderlich, deren Verschluss beinhalten.

Im Einzelnen handelt es sich dabei im Wesentlichen um folgende Maßnahmen:

- 1.3.1 Erweiterung des Durchbruchs zwischen R. 3 und R. 2
- 1.3.2 Teilweiser oder vollständiger Abtrag der Mauer zwischen R. 1 und R. 2
- 1.3.3 Erweiterung des Durchbruchs zwischen R. 1/2 und R. 4
- 1.3.4 Entfernen der Gitterrostbühne zwischen R. 7a und R. 7
- 1.3.5 Bodengleicher Durchbruch von R. 6 diagonal über Eck nach R. 7d
- 1.3.6 Durchbruch von R. 3a bzw. R. 3b nach R. 6
- 1.3.7 Ausbau der Wand- und Deckendurchführungen
- 1.3.8 Verschließen von Wand- und Deckendurchführungen nach deren Ausbau und Dekontamination, falls erforderlich
- 1.3.9 Durchbruch von LAVA Zelle L6 nach L2

Nach Abschluss der Demontagetätigkeiten werden sämtliche Räume des HWL, des HWL-Anbaus Süd und die LAVA-Zellen L1 und L2 dekontaminiert und soweit erforderlich Wandbeschichtungen abgetragen. Falls Bewehrung freigelegt werden muss, erfolgt eine statische Bewertung.

- 1.4 Außenarbeiten am HWL und HWL-Anbau Süd. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- 1.4.1 Demontage der Zuluftgeräte HWL
- 1.4.2 Demontage Fortluftkamin PG / HWL (Bau 1503)
- 1.4.3 Anpassung des Blitzschutzes
- 1.4.4 Verschluss Unterstand der Hilfsdampf- und Hilfsdrucklufterzeugung (Bau 1546), des Containers Lüftungssteuerung HWL (Bau 1547) und des Containers der Fortluftüberwachung PG / HWL (Bau 1542)

- 1.5 Neueinrichtungen wie Hebezeuge (z.B. Portalkran inkl. Kranbahn), Türen, mobile Abschirmungen

- 1.6 Lüftungstechnische Maßnahmen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Maßnahmen:

- 1.6.1 Schrittweise Anpassung der Luftführung innerhalb von HWL, HWL-Anbau Süd und LAVA
- 1.6.2 Bildung von Raumgruppen und deren Verschluss
- 1.6.3 Zusammenlegung der bestehenden Brandschutzbereiche im HWL und HWL-Anbau Süd
- 1.6.4 Umschluss der Abluft HWL an die Lüftung der LAVA

1.7 Maßnahmen hinsichtlich Medienversorgung und elektrotechnischer Ausrüstung:
Außerbetriebnahme und Demontage vorhandener Elektroinstallation,
Kommunikationstechnik, Flucht- und Rettungswegbeleuchtung,
Brandmeldeanlage, Druckluftversorgung und Zählgasversorgung in HWL und
HWL-Anbau Süd.

1.8 Außerbetriebnahme der Objektschutz-Einrichtungen in HWL und HWL-Anbau
Süd.

1.9 Demontage von Neueinrichtungen bzw. Hilfsmittel aus dem Rückbau.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven
Stoffen nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 AtG i.V.m. § 12 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 1 Nr. 3 des
Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), soweit es für den Restbetrieb und den Rückbau
der Anlage notwendig ist.

Die Genehmigung schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für
Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für die beantragten
Baumaßnahmen ein. Der Rückbau des Fortluftkamins PG/HWL ist hierbei nicht
miteingeschlossen. Er ist im Rahmen des Kenntnisgabeverfahrens nach § 51 Abs. 3
i.V.m § 2 Abs. 13 LBO durchzuführen.

Die der KTE und deren Rechtsvorgängerinnen, der Wiederaufarbeitungsanlage
Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) und der
Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK
GmbH), bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 29.
Stilllegungsgenehmigung vom 14.10.2021 „Ausbau des Wasserbeckens im
Prozessgebäude (PG)“, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem
Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird
hingewiesen.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 27. Februar – 12. März 2024 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,
Montag - Donnerstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen,
Friedrichstrasse 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Montag – Freitag 8.00 Uhr – 12.30 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten,
Karlsruher Straße 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 13.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Zudem ist der gesamte Genehmigungsbescheid unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/bekanntmachungen> im Internet verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 22. Januar 2024
Az.: UM3-4651-1845/2/21

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Im Auftrag
Dr. Völker